

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Samtgemeinde Ahlden, der Gemeinde Bomlitz, der Stadt Bad Fallingbostal,
der Samtgemeinde Schwarmstedt und der Stadt Walsrode
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

Veröffentlicht in der Walsroder
Zeitung am 22.12.2012

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die oben genannten Kommunen werden in der Zeit vom 31. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt eingesehen werden:

für die Samtgemeinde Ahlden	in 29693 Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, Rathaus, Bürgerservice;
für die Gemeinde Bomlitz	in 29699 Bomlitz, Schulstraße 4, Rathaus, Bürgerservice, Zimmer 0.01;
für die Stadt Bad Fallingbostal	in 29683 Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, Rathaus, Einwohnermeldeamt;
für die Samtgemeinde Schwarmstedt	in 29690 Schwarmstedt, Am Markt 1, Rathaus, Bürgerbüro;
für die Stadt Walsrode	in 29664 Walsrode, Lange Straße 22, Rathaus, Bürgerbüro.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 31. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013, 12:00 Uhr (bei der Samtgemeinde Schwarmstedt bis 17:00 Uhr und bei der Stadt Walsrode bis 12:30 Uhr) bei der jeweils zuständigen, oben näher bezeichneten Behörde einen Berichtigungsantrag stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. Dezember 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 43 Walsrode durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **18. Januar 2013, 13:00 Uhr**, bei der jeweils oben genannten zuständigen Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen Stimmzettelumschlag und
 - einen Wahlbriefumschlag.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine und verlorene Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bomlitz, 10. 12. 2012	Gemeinde Bomlitz Der Bürgermeister gez. Lebid
Bad Fallingbostal, 12. 12. 2012	Stadt Bad Fallingbostal Der Bürgermeister gez. Schmuck
Hodenhagen, 13. 12. 2012	Samtgemeinde Ahlden Der Samtgemeindebürgermeister gez. Klöpffer
Schwarmstedt, 17. 12. 2012	Samtgemeinde Schwarmstedt Der Samtgemeindebürgermeister gez. Gehrs
Walsrode, 11. 12. 2012	Stadt Walsrode Die Bürgermeisterin gez. Lorenz